OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500948/3/KH

Datum:
Linz, 17. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Mag. B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. Oktober 2024, GZ: LINZ/924010006655/24, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 25. Oktober 2024, GZ: LINZ/924010006655/24, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, dass er als Liegenschaftseigentümer des Objektes C-Strasse, GSt.Nr. aaa, KG D__, zu verantworten habe, dass der Bescheid vom 4. Oktober 2023, GZ: 0051285/2023, mit dem ihm gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) aufgetragen worden sei, sämtliche auf dem gegenständlichen Grundstück befindlichen Abfälle binnen 4 Wochen ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen, nicht erfüllt worden sei. Mit Schreiben des Magistrats der Stadt vom 20. August 2024 sei angezeigt worden, dass der Bf zumindest bis zum 11. März 2024 die vorgeschriebenen Aufträge nicht vollständig erfüllt habe. Er habe sich somit gegen § 73 Abs. 1 AWG 2002 verstoßen und sich gemäß § 79 Abs. 2 Z. 21 AWG 2002 strafbar gemacht.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er keinen Abfall auf dem gegenständlichen Objekt frei zugänglich gelagert und es sich vielmehr um Gegenstände gehandelt habe, die keiner spezifischen Entsorgung bedürften. Somit könne die Erbringung eines Nachweises entfallen. Es wurde die Einstellung des Verfahrens beantragt.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde eine Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen, welcher die Gegenstände auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft überprüft hat, eingeholt. Dieser stellte klar, dass der Behandlungsauftrag bezüglich des Klimagerätes erst dann umzusetzen ist, wenn die Entsorgung desselben notwendig ist. [ON 2]

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. Oktober 2023, GZ: 0051285/2023, wurden dem Bf unter 6 Spruchpunkten Maßnahmen gemäß § 73 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 und 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) aufgetragen.

Spruchpunkt 5. lautete wie folgt: „*Im Falle der Demontage der Lüftungsanlage des ehemaligen Gastlokales ist diese von einer Fachfirma vornehmen zu lassen, wobei das Kältemittel (R 22) abzusaugen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Über die Entsorgung des Kältemittels ist dem Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung ein schriftlicher Nachweis vorzulegen*.“

Für die Erfüllung sämtlicher Aufträge wurde eine Frist von vier Wochen gewährt.

2. Nach einem Lokalaugenschein am 12. März 2024 auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft hielt der abfalltechnische Amtssachverständige schriftlich fest, dass der Entsorgungsnachweis für das Kältemittel in der Lüftungsanlage nicht vorliege und dieser Punkt noch zu erfüllen sei. Die weiteren Punkte des Behandlungsauftrages vom 4. Oktober 2023 wurden vom Bf erfüllt.

3. Nach einer schriftlichen Mitteilung vom 19. März 2024 an den Bf, dass der Punkt betreffend die Lüftungsanlage noch offen sei, informierte dieser die Behörde telefonisch, dass die Lüftungsanlage nur abgebaut worden sei und gelagert werde, da sie wiederverwendet werden solle. Das Kältemittel befinde sich noch im Gerät und es werde eine Fotodokumentation übermittelt.

4. Am 24. Juli 2024 erging ein neuerliches Erinnerungsschreiben der Behörde an den Bf und nach Rücksprache mit dem abfalltechnischen Amtssachverständigen vermerkte die Behörde am 30. Juli 2024 im Akt, dass „an der Vorlage eines Nachweise zur Weiterverwendung der Lüftungsanlage festzuhalten“ sei.

5. Am 26. September 2024 erging eine Aufforderung zur Rechtfertigung an den Bf und am 25. Oktober 2024 das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis.

6. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht übermittelte der abfalltechnische Amtssachverständige diesem eine Stellungnahme vom 9. Dezember 2024, in welcher er festhielt, dass der Bf nunmehr mitgeteilt habe, dass das Klimaanlagenteil zwar abgebaut, aber noch vorhanden sei und nach einer Funktionsprüfung über die weitere Vorgangsweise (Weiterverwendung oder Entsorgung) entschieden werden soll. Wenn die Anlage nicht mehr brauchbar sei, werde sie von der Lüftungsfirma abgeholt und diese werde die notwendigen Unterlagen übermitteln. Der Sachverständige hielt hierzu fest, dass aus fachlicher Sicht gegen die beschriebene Vorgangsweise kein Einwand besteht.
Im Anschreiben vom 10. Dezember 2024 an das Verwaltungsgericht hielt der Sachverständige nochmals explizit fest, dass der Behandlungsauftrag erst dann umzusetzen ist, wenn die Entsorgung des Klimagerätes notwendig ist. [ON 2]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt sowie durch Einholung einer Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen der Behörde [ON 2].

2. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 66/2023, lauten wie folgt:

„§ 73. (1) Wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,
hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.

§ 74. (1) Ist der gemäß § 73 Verpflichtete nicht feststellbar, ist er zur Erfüllung des Auftrags rechtlich nicht imstande oder kann er aus sonstigen Gründen nicht beauftragt werden, so ist der Auftrag nach Maßgabe der folgenden Absätze dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Abfälle befinden, zu erteilen. Ersatzansprüche des Liegenschaftseigentümers an den gemäß § 73 Verpflichteten bleiben unberührt.

(2) Eine Haftung des Liegenschaftseigentümers besteht, wenn er der Lagerung oder Ablagerung entweder zugestimmt oder diese geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Die Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers haften, wenn sie von der Lagerung oder Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten. Die Haftung des Liegenschaftseigentümers und der Rechtsnachfolger besteht nicht bei gesetzlichen Duldungspflichten.

§ 79. (2) Wer
[...]
21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt,
[...]

begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8 400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 Euro bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis wurde eine Verwaltungsstrafe über den Bf verhängt, da er als Liegenschaftseigentümer den Behandlungsauftrag vom 4. Oktober 2023, GZ: 0051285/2023, nicht vollständig erfüllt habe (Spruchpunkt 5. des Bescheides vom 4. Oktober 2023).

Spruchpunkt 5. lautete wie folgt: „*Im Falle der Demontage der Lüftungsanlage des ehemaligen Gastlokales ist diese von einer Fachfirma vornehmen zu lassen, wobei das Kältemittel (R 22) abzusaugen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Über die Entsorgung des Kältemittels ist dem Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung ein schriftlicher Nachweis vorzulegen*."

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde vom abfalltechnischen Amtssachverständigen klargestellt, dass der Auftrag, das Kältemittel aus der Lüftungsanlage abzusaugen und ordnungsgemäß zu entsorgen, nur für den Fall gilt, dass die gesamte Lüftungsanlage entsorgt wird. Der Sachverständige hielt diesbezüglich auch schriftlich fest, dass der dahingehend erteilte Behandlungsauftrag erst dann umzusetzen ist, wenn die Entsorgung des Klimagerätes notwendig ist.

Der Beschwerdeführer hat der Behörde mitgeteilt, dass die Lüftungsanlage demontiert wurde und nunmehr einer Funktionsprüfung unterzogen wird und dass die Anlage für den Fall, dass sie nicht mehr brauchbar ist, von der Lüftungsfirma abgeholt wird und der Behörde die notwendigen Entsorgungsnachweise vorgelegt werden.

Somit ist festzuhalten, dass dieser Punkt des Behandlungsauftrages bislang noch nicht zu erfüllen war, weshalb die Nichterfüllung des Punktes 5. des Behandlungsauftrages vom 4. Oktober 2023 am vorgeworfenen Tattag, dem 11. März 2024, dem Bf nicht vorgeworfen werden kann. Demzufolge war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

2.2. Bei diesem Verfahrensergebnis fallen gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG keine Beiträge zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens bzw. des Verwaltungsstrafverfahrens für den Bf an.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung insofern von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing